

Informationsblatt Umsatzsteuer
Dozententätigkeit für die Hochschule Stralsund
(zum Abschluss eines Werk-/Honorarvertrages)

Die nachfolgenden Angaben sind hilfreich für die Prüfung, ob ein umsatzsteuerfreier oder –pflichtiger Werk-/Honorarvertrag abgeschlossen werden kann. Die letztendliche Entscheidung für die Umsatzsteuerpflicht oder –freiheit hat der leistende Unternehmer (hier: der Dozent) zu treffen.

Die Angaben unter dem Punkt A beschreiben den tatsächlichen Status der Universität. Die Angaben unter dem Punkt B sind unverbindliche Erläuterungen zu der umsatzsteuerlichen Rechtslage.

A. Status der Universität

Die Hochschule Stralsund ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und eine Hochschule im Sinne der §§ 1 und 70 des Hochschulrahmengesetzes. Selbständige Lehrer, die für die Universität tätig werden, sind mit ihren unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen von der Umsatzsteuer befreit, § 4 Nr. 21 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) Umsatzsteuergesetz (UStG).

Für die Steuerfreiheit ist im Gegensatz zu privatrechtlich organisierten Bildungseinrichtungen keine Bescheinigung einer Landesbehörde nötig (siehe unten abgedruckt **4.21.3 Abs. 3 Satz 4 UStAE**).

Die Verwaltung der Hochschule Stralsund stellt auch keine Bescheinigungen dieser Art aus. Sie können als Dozent*in Ihre Steuerbefreiung unmittelbar selbst nachweisen (z.B. anhand des Vorlesungsverzeichnisses).

B. Definition „Unterrichtsleistung“

Nach § 4 Nr. 21 Buchstabe b) UStG sind die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer an begünstigten Bildungseinrichtungen (siehe A) steuerfrei. Die Finanzverwaltung äußert sich zur Definition des Begriffes „Unterrichtsleistung“ wie folgt:

*„Eine Unterrichtsleistung eines selbständigen Lehrers als Honorarkraft liegt vor, wenn er an einer Bildungseinrichtung Kenntnisse im Rahmen festliegender Lehrprogramme oder Lehrpläne vermittelt. Die Tätigkeit muss regelmäßig und für eine gewisse Dauer ausgeübt werden. Einzelne Vorträge oder Beratungsleistungen fallen nicht unter die Befreiung.“ (siehe auch **4.21.3. Abs. 2 Umsatzsteueranwendungserlass**)*

In einem Erlass der **OFD Frankfurt v. 15.04.2002** gibt es folgende Präzisierung:

„Eine Abgrenzung zwischen Vortrag und Fortbildungsmaßnahme kann nicht allein aufgrund der jeweiligen Dauer vorgenommen werden oder sich danach richten, ob die Unterrichtseinheiten an einem Tag am Stück oder an mehreren aufeinander folgenden Tagen abgehalten werden. Eine steuerbefreite Unterrichtstätigkeit kann auch dann vorliegen, wenn ein Referent als selbständiger Lehrer durch seinen Beitrag im Rahmen des Gesamtkontextes einer umfangreichen Fortbildungsveranstaltung Kenntnisse und/oder Fertigkeiten vermittelt und sich dabei z.B. auf vorangegangene oder im Laufe der Veranstaltung noch folgende Lehrprogrammpunkte bezieht. Typischerweise erfolgt in einer solchen Veranstaltung ein intensives Arbeiten mit den Teilnehmern, wie etwa bei Rückfragen und Diskussionen, Gruppenarbeit oder Erklärungen im Einzelfall.“

Anders zu beurteilen ist eine reine Vortragstätigkeit, die durch die mündliche Darbietung einer Thematik in „frontaler“ Form erfolgt. Typische Beispiele hierfür sind Reden auf Fachkongressen und Tagungen. Auch Einzelveranstaltungen, die nicht in Zusammenhang mit einer Fortbildungsveranstaltung stehen und dazu dienen, dass sich die Teilnehmer über ein bestimmtes (aktuelles) Thema informieren und austauschen, sind als Vortrag anzusehen. Dies gilt selbst dann, wenn zuvor durch den Veranstalter eine aufeinander abgestimmte zeitliche und inhaltliche Koordinierung der Beiträge der einzelnen Referenten erfolgt.“

C. Bruttovereinbarung bei Vertragsabschluss

Wird die Dozententätigkeit mit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, ist dies für die nicht **vorsteuerabzugsberechtigte** Hochschule ein erheblicher Kostenfaktor, der bei der Auftragsvergabe beachtet werden muss. Die Hochschule wird alle auszuhandelnden Vergütungen inkl. Reisekostenerstattungen grundsätzlich als Bruttovergütung (inkl. evtl. anfallender Umsatzsteuer) vereinbaren.

Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) 2022

4.21.3. Erteilung von Unterricht durch selbständige Lehrer an Schulen und Hochschulen

(1) 1Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Buchstabe b UStG gilt für Personen, die als freie Mitarbeiter an Schulen, Hochschulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen (z. B. Volkshochschulen) Unterricht erteilen. 2Auf die Rechtsform des Unternehmers kommt es nicht an. 3Daher ist die Vorschrift auch anzuwenden, wenn Personenzusammenschlüsse oder juristische Personen beauftragt werden, an anderen Bildungseinrichtungen Unterricht zu erteilen.

(2) 1Eine Unterrichtstätigkeit liegt vor, wenn Kenntnisse im Rahmen festliegender Lehrprogramme und Lehrpläne vermittelt werden. 2Die Tätigkeit muss regelmäßig und für eine gewisse Dauer ausgeübt werden. 3Sie dient Schul- und Bildungszwecken unmittelbar, wenn sie den Schülern und Studenten tatsächlich zugute kommt. 4Auf die Frage, wer Vertragspartner der den Unterricht erteilenden Personen und damit Leistungsempfänger im Rechtssinne ist, kommt es hierbei nicht an. 5Einzelne Vorträge fallen nicht unter die Steuerbefreiung. (Fach-)Autoren erbringen mit der Erstellung von Lehrbriefen keine unmittelbare Unterrichtstätigkeit; hierbei fehlt es an der Einflussnahme durch den persönlichen Kontakt mit den Studenten.

(3) 1Der Unternehmer hat in geeigneter Weise nachzuweisen, dass er an einer Hochschule, Schule oder Einrichtung im Sinne des § 4 Nr. 21 Buchstabe a UStG tätig ist. 2Dient die Einrichtung verschiedenartigen Bildungszwecken, hat er nachzuweisen, dass er in einem Bereich tätig ist, der eine ordnungsgemäße Berufs- oder Prüfungsvorbereitung gewährleistet (begünstigter Bereich). 3Der Nachweis ist durch eine Bestätigung der Bildungseinrichtung zu führen, aus der sich ergibt, dass diese die Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG erfüllt und die Unterrichtsleistung des Unternehmers im begünstigten Bereich der Einrichtung erfolgt. 4Auf die Bestätigung wird verzichtet, wenn die Unterrichtsleistungen an folgenden Einrichtungen erbracht werden:

1. Hochschulen im Sinne der §§ 1 und 70 des Hochschulrahmengesetzes

[...]